

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

1. September 2026

## **Nr. 2026-484 0.7.4 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Anpassung der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung)**

### **I. Zusammenfassung**

*Die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung führt dazu, dass Verwaltungsakten zunehmend elektronisch erstellt, bearbeitet, übermittelt und archiviert werden. Um die Rechtssicherheit elektronischer Dokumente zu gewährleisten, sind Instrumente erforderlich, die Authentizität, Integrität und Herkunft rechtsverbindlich sicherstellen. Das Bundesrecht kennt hierfür insbesondere die qualifizierte elektronische Signatur (QES) sowie das elektronische Behördensiegel.*

*Im kantonalen Recht des Kantons Uri fehlen bislang ausdrückliche Regelungen, die den Einsatz dieser Instrumente im Organisations- und Unterschriftenrecht klar verankern. Die vorliegende Vorlage schliesst diese Regelungslücke. Sie schafft die notwendigen rechtlichen Grundlagen für den Einsatz elektronischer Signaturen und elektronischer Behördensiegel.*

## Inhaltsverzeichnis

|      |                                                                                                                                           |   |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| I.   | Zusammenfassung .....                                                                                                                     | 1 |
| II.  | Ausführlicher Bericht .....                                                                                                               | 3 |
| 1.   | Ausgangslage .....                                                                                                                        | 3 |
| 2.   | Grundzüge der Vorlage.....                                                                                                                | 4 |
| 2.1. | Anpassung der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der<br>Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung; RB 2.3321) ..... | 4 |
| 2.2. | Anpassung des Reglements über die Unterschriftsberechtigung (RB 2.3327) .....                                                             | 5 |
| 3.   | Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....                                                                                               | 5 |
| 4.   | Finanzielle Auswirkungen.....                                                                                                             | 5 |
| 5.   | Inkraftsetzung .....                                                                                                                      | 5 |
| III. | Antrag .....                                                                                                                              | 6 |

## II. Ausführlicher Bericht

### 1. Ausgangslage

Die fortschreitende Digitalisierung führt dazu, dass Verwaltungsprozesse, Entscheide und weitere rechtsverbindliche Akten zunehmend elektronisch erstellt, bearbeitet, übermittelt und archiviert werden. Damit elektronische Dokumente rechtsverbindlich verwendet werden können, bedarf es geeigneter Instrumente zur Sicherstellung von Authentizität, Integrität und Herkunft.

Das Bundesrecht kennt mit der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) ein der eigenhändigen Unterschrift gleichgestelltes Instrument. Gemäss Artikel 14 Absatz 2 des Obligationenrechts ist die qualifizierte elektronische Signatur der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt, sofern sie die Anforderungen des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur erfüllt. Dieses Gesetz regelt insbesondere die Anforderungen an qualifizierte Zertifikate sowie an die Anbietenden von Zertifizierungsdiensten und stellt damit ein hohes Sicherheits- und Vertrauensniveau sicher. Die qualifizierte elektronische Signatur ist personenbezogen und bringt die persönliche Verantwortlichkeit der unterzeichnenden natürlichen Person zum Ausdruck. Sie kommt insbesondere bei Verfügungen mit erheblicher Rechtswirkung, bei Verträgen sowie bei gesetzlich vorgeschriebener Schriftform zum Einsatz.

Ergänzend zur QES sieht das Bundesrecht das elektronische Behördensiegel vor. Das elektronische Behördensiegel ist organisationsbezogen und bestätigt die Herkunft, Echtheit und Integrität eines elektronischen Dokuments, ohne eine persönliche Unterschrift darzustellen. Es wird namentlich eingesetzt, wenn Dokumente im Namen einer Organisation ausgestellt werden und keine individuelle Zeichnungspflicht besteht, etwa bei automatisiert erstellten Entscheiden, Serienverfügungen oder Massendokumenten. Während die qualifizierte elektronische Signatur die persönliche Verantwortlichkeit einer zeichnungsberechtigten Person zum Ausdruck bringt, dient das elektronische Behördensiegel der Bestätigung eines Dokuments durch Behörde oder Verwaltung als Organisationseinheit.

Neben der QES kennt das Bundesrecht auch die einfache elektronische Signatur (EES) sowie die fortgeschrittene elektronische Signatur (FES). Die EES umfasst einfache elektronische Unterzeichnungen ohne erhöhtes Sicherheitsniveau und ist der eigenhändigen Unterschrift rechtlich nicht gleichgestellt. Die FES bietet zwar ein höheres Sicherheitsniveau und ermöglicht die Erkennung nachträglicher Änderungen, ist jedoch ebenfalls nicht der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt.

Im Rahmen der vorliegenden Vorlage werden die EES und die FES nicht weiterverfolgt. In einem ersten Schritt sollen ausschliesslich die QES sowie das elektronische Behördensiegel als rechtssichere Instrumente eingesetzt werden. Sollte sich nach deren erfolgreicher Einführung zeigen, dass für bestimmte Anwendungsfälle der Einsatz der EES oder der FES sinnvoll ist, kann deren Einsatzgebiet zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden.

Im Recht des Kantons Uri fehlen bislang ausdrückliche Regelungen, die die qualifizierte elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichstellen oder den Einsatz eines elektroni-

schen Behördensiegels für behördliche Akten vorsehen. Die bestehenden Erlasse gehen implizit von einer papiergebundenen Unterzeichnung und vom physischen Behördensiegel aus. Dies führt in der Praxis zu Medienbrüchen und erschwert die Umsetzung durchgängiger digitaler Prozesse.

Vor diesem Hintergrund hat der Kanton Uri ein Projekt zur Einführung einer zentralen Signaturlösung lanciert. Ziel des Projekts ist, eine sichere, bundesrechtskonforme und verwaltungsweit einsetzbare Lösung für die elektronische Signatur und das elektronische Behördensiegel bereitzustellen. Die Beschaffung der Signaturlösung erfolgte im Rahmen einer durch eOperations Schweiz koordinierten WTO-Ausschreibung «Elektronische Signaturen, Behördensiegel und Zeitstempel». In diesem Verfahren haben 23 Kantone sowie die Genfer Gemeinden gemeinsam Signatur- und Behördensiegeldienste ausgeschrieben. Die Rahmenverträge ermöglichen den angeschlossenen Kantonen, Leistungen mittels Mini-Tender-Verfahren bedarfsgerecht abzurufen. In der Folge wurde eine geeignete Lösung evaluiert. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2025-723 die Beschaffung der Signaturlösung freigegeben.

Die beschaffte Lösung steht gestützt auf die abgeschlossenen Rahmenverträge auch den Urner Gemeinden offen. Die Gemeinden können die elektronischen Signaturen und elektronischen Behördensiegel bei derselben Zuschlagsempfängerin zu denselben Konditionen beziehen wie der Kanton. Die kantonale Lösung ist so konzipiert, dass sie von den Gemeinden eins zu eins übernommen und organisationsspezifisch angepasst werden kann. Dadurch profitieren die Gemeinden nicht nur von einer bundesrechtskonformen, erprobten und wirtschaftlichen technischen Lösung, sondern auch von den beim Kanton erarbeiteten Konzepten, Standards und organisatorischen Grundlagen. Eigene aufwändige Beschaffungsverfahren sind seitens Gemeinden nicht erforderlich.

Die technischen Voraussetzungen für den Einsatz von elektronischen Signaturen und elektronischen Behördensiegeln liegen vor. Es fehlt jedoch bislang die ausdrückliche rechtliche Grundlage im kantonalen Organisations- und Unterschriftenrecht, um diese Instrumente rechtsverbindlich und flächendeckend einsetzen zu können.

## **2. Grundzüge der Vorlage**

### **2.1. Anpassung der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsverordnung; RB 2.3321)**

In der Organisationsverordnung werden die Grundsätze verankert. Der neue Artikel 11a hält fest, dass verwaltungsinterne und -externe rechtsverbindliche Akte durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder durch ein elektronisches Behördensiegel unterzeichnet oder besiegelt werden können, sofern keine besondere gesetzliche Formvorschrift entgegensteht. Die qualifizierte elektronische Signatur wird der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt, sofern sie die Anforderungen des Bundesrechts erfüllt. Das elektronische Behördensiegel bestätigt Echtheit, Integrität und Herkunft eines Dokuments und ersetzt das physische Amtssiegel bei elektronischen Ausfertigungen.

Artikel 11a Absatz 4 delegiert dem Regierungsrat die Kompetenz, im Reglement die Zuständigkeiten, Einsatzbereiche, die Sicherheit und die technischen Anforderungen zu regeln. Artikel 46 Absatz 4 stellt klar, dass die Unterzeichnung auch in elektronischer Form erfolgen kann.

Die Änderung der Organisationsverordnung untersteht dem fakultativen Referendum und ist vom Landrat zu beschliessen (Beilage).

## **2.2. Anpassung des Reglements über die Unterschriftsberechtigung (RB 2.3327)**

Das Reglement über die Unterschriftsberechtigung konkretisiert die Grundsätze. Die neuen Artikel 2a bis 2g regeln die Begriffe, die Grundsätze der Verwendung, die Zuständigkeiten, die Sicherheit, die technischen Anforderungen, die Nachvollziehbarkeit und Archivierung sowie die Übergangsbestimmungen. Das Amt für Informatik betreibt die zentrale Plattform, stellt die Zertifikate bereit und führt das Verzeichnis der zeichnungsberechtigten Personen.

Das Reglement wird vom Regierungsrat erlassen. Es ist daher dem Landrat nur zur Information beigelegt (Beilage).

## **3. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Im Vernehmlassungsverfahren gingen 26 Stellungnahmen ein. Die Vorlage ist unbestritten geblieben. Sämtliche Teilnehmenden, die sich inhaltlich geäußert haben, begrüßen die Schaffung der rechtlichen Grundlagen. Mehrere Gemeinden und die Korporation Uri verzichteten mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme oder nahmen die Vorlage zustimmend zur Kenntnis.

Aufgrund einzelner Anregungen wurden punktuelle Anpassungen vorgenommen: die ausdrückliche Aufnahme der Sicherheit in Artikel 11a Absatz 4 der Organisationsverordnung mit einem neuen Artikel 2d Sicherheit im Reglement, die Ergänzung einer Meldepflicht bei Funktionswechsel oder Austritt zeichnungsberechtigter Personen sowie die Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Die übrigen Anregungen führten zu keiner Anpassung der Erlasstexte. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Bericht zu den Vernehmlassungsantworten.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Vorlage schafft die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz elektronischer Signaturen und elektronischer Behördensiegel. Sie hat als solche keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die technische Umsetzung erfolgt im Rahmen der budgetierten Mittel des Informatik-Budgets.

## **5. Inkraftsetzung**

Die Änderung der Organisationsverordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt. Die Änderung des Reglements tritt zusammen mit der Änderung der Organisationsverordnung in Kraft. Bis zur vollständigen technischen Umset-

zung bleibt die papierbasierte Unterzeichnung weiterhin zulässig.

### **III. Antrag**

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Änderung der Organisationsverordnung, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen. Die Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
2. Von der Änderung des Reglements über die Unterschriftsberechtigung gemäss Beilage, die der Regierungsrat erlässt, wird Kenntnis genommen.

#### Beilagen

LA.2023-0467 II. Beilage 1 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats

LA.2023.0467 III. Beilage 2 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats

LA.2023-0467 IV. Beilage 3 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats

LA.2023-0467 V. Beilage 4 zu Bericht und Antrag des Regierungsrats